

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951

26 (16.3.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 26

Karlsruhe, den 16. März

1951

Inhalts-Verzeichnis

235-242

I. Verwaltungsangelegenheiten

235 Sonderzulage für Beamte

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

236 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Ersatzkassenmitgliedschaft für Bedienstete der Deutschen Bundesbahn

III. Betrieb und Fahrplan

237 Änderungen im Sprechstellenverzeichnis Teil I
238 Fahrplanänderungen

IV. Verkehr

239 Britische Kriegsflachwagen
240 Deutscher Eisenbahn-Gütertarif Teil I B

— Neuausgabe —

241 Schulverzeichnis

242 Verkehrswerbung; hier: „Die Deutsche Reise-Zeitung“

VIII. Nachrichten

Geschäftsräume des Eisenbahnsparvereins
Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

235 Sonderzulage für Beamte

3 P 10 Pb (ABl 26. 16. 3. 51.)

Vorgang: ABIVerf 1146/1950 und 108/1951

— Entspringt Verf GDE v. 10. 3. 1951 — 3 A. 307 Pb/51 —
Die Sonderzulage für Beamte wird bis auf weiteres in dem bisherigen Umfang weitergezahlt.

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

236 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Ersatzkassenmitgliedschaft für Bedienstete der Deutschen Bundesbahn

5 Ps 11 Ukme (ABl 26. 16. 3. 51.)

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung ist auch die seit dem 1. 6. 1944 maßgebende Regelung, daß Bedienstete der Deutschen Bundesbahn, für die die Bundesbahn-Betriebskrankenkasse zuständig ist, nicht Mitglieder einer Ersatzkasse sein können, aufgehoben worden. Soweit Bedienstete einer Ersatzkasse angehörten, ruhten seit dem 1. 6. 1944 die Ersatzkassenmitgliedschaft und die sich aus ihr ergebenden Rechte und Pflichten. Dasselbe trifft zu für Bedienstete, die nach dem 1. 6. 1944 in den Dienst der DR (DB) eingetreten sind und bis zu ihrem Eintritt einer Ersatzkasse angehörten. Hier ist für das Wiederaufleben der Ersatzkassenmitgliedschaft Voraussetzung, daß die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse auf Grund des Erlasses des früheren Reichsarbeitsministers vom 25. 4. 1944 ruhte und nicht aufgegeben wurde. Daß die Voraussetzungen für das Wiederaufleben der Ersatzkassenmitgliedschaft erfüllt sind, haben die in Betracht kommenden Bediensteten durch eine entsprechende Bescheinigung der Ersatzkasse nachzuweisen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, so lebt die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse vom 23. 2. 1951 an wieder auf. Mit diesem Tage endet der Anspruch auf Leistungen der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse. Die im Zeitpunkt des Übertritts zur Ersatzkasse arbeitsunfähigen Mitglieder erhalten die Leistungen der BBKK nur bis zum Tage vor dem Übertritt, d. i. bis zum 22. 2. 1951. Die weiteren Leistungen hat nach RVO § 212 Abs 1 Satz 1 die Ersatzkasse zu gewähren. Die Leistungen für die bis zum 22. 2. 1951 eingetretenen Wochenhilfefälle werden dagegen von

der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse bis zum Fortfall der Voraussetzungen, längstens bis zum Ablauf der Bezugszeit, weitergewährt. Wegen der Abmeldung dieser Bediensteten aus der BBKK und der Auszahlung der Arbeitgeberanteile ergeht noch besondere Verfügung. Vom 23. 2. 1951 an sind keine Beiträge zur Bundesbahn-Betriebskrankenkasse und zur Arbeitslosenversicherung zu erheben.

Vor Aufgabe der Mitgliedschaft zur Bundesbahn-Betriebskrankenkasse sind die in Frage kommenden Bediensteten auf die hierdurch eintretenden Folgen aufmerksam zu machen. Art und Umfang der Betreuung der krankenversicherungspflichtigen Bediensteten der Deutschen Bundesbahn durch die betrieblichen Sozialeinrichtungen sind weitgehend abgestellt auf die besonderen Verhältnisse bei der Deutschen Bundesbahn und auf Art und Umfang der Leistungen der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse. Die BBKK gewährt den Bezirksfürsorgen des ESW Zuschüsse in einem Umfange, daß sie den Mitgliedern, die Kranken-, Haus- und Taschengeld für die Höchstdauer bezogen haben, Barunterstützungen bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zur Durchführung der Invalidisierung gewähren können. Auch übernehmen die Bezirksfürsorgen die Kosten für stationäre Krankenhausbehandlung für einen über die Leistungspflicht der BBKK hinausgehenden Zeitraum und zwar für Mitglieder wie auch für Familienangehörige. Es ist selbstverständlich, daß aus den von der BBKK bereitgestellten Mitteln keine Aufwendungen für Ersatzkassenmitglieder und deren Angehörige gemacht werden können. Weiter beteiligt sich die BBKK an der Aufbringung der Mittel der Heil- und Kurfürsorge. Auch hier ist es nicht möglich, einem Ersatzkassenmitglied eine Kur zu gewähren, deren Kosten aus dem Zuschuß der BBKK getragen werden. Wegen der Einzelheiten wird auf DV 104 (§ 23) verwiesen. Die Mitglieder der BBKK erhalten beim Vorliegen der hierfür vorgesehenen Voraussetzungen zu dem Kranken-, Haus- und Taschengeld einen Zuschuß. Krankengeld und Zuschuß zusammen betragen im Durchschnitt 90% des Nettolohnes. Ersatzkassenmitglieder haben diesen Zuschuß früher nicht erhalten. Ob und inwieweit sie künftig einen Zuschuß erhalten können, muß noch geklärt werden. Die arbeitsunfähigen Bediensteten, die einer Ersatzkasse angehören, werden durch Beauftragte der DB in dem gleichen Umfange

überwacht und einem Bahnarzt zur Untersuchung vorgestellt wie die Mitglieder der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse.

Die Dienststellen sorgen dafür, daß die Bediensteten ausreichend unterrichtet und vor wirtschaftlichen Schwierigkeiten durch einen unüberlegten Austritt aus der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse geschützt werden.

III. Betrieb und Fahrplan

237 Änderungen im Sprechstellenverzeichnis Teil I

40 Ts 33 Sfbv (ABl 26. 16. 3. 51.)

Die Anwahlnummern der Bezirksleitungen

Karlsruhe — Bruchsal
Karlsruhe — Pforzheim
Karlsruhe — Wörth

werden am Montag, den 19. März 1951, um 9 Uhr, umgeschaltet. Im Sprechstellenverzeichnis Teil I sind die Änderungen handschriftlich durchzuführen.

Seite 9:

Bezirksleitung Karlsruhe — Bruchsal
Anwahlnummer 66 ändern in Nr 69
Bezirksleitung Karlsruhe — Pforzheim
Anwahlnummer 69 ändern in Nr 65
Bezirksleitung Karlsruhe — Wörth
Anwahlnummer 61 ändern in Nr 62

238 Fahrplanänderungen

33 Bfp 21 Bfdp (ABl 26. 16. 3. 51.)

In der Kursbuchstrecke 303 p Müllheim—Neuenburg hat der T 674 (Neuenburg an 18.16) keinen unmittelbaren Anschluß nach Mulhouse. Die angegebene Ankunftszeit „Mulhouse an 19.49“ ist daher in sämtlichen Fahrplanunterlagen zu streichen. Das Schreiben des Bf Freiburg Hbf vom 6. 3. 1951 ist hiermit erledigt.

IV. Verkehr

239 Britische Kriegsflachwagen

7 Wg 2 Vwi (ABl 26. 16. 3. 51.)

Der britischen Besatzungsmacht fehlen folgende britische Kriegsflachwagen:

Nr 24, 132 und 512.

Offene Dienstposten

(ABl 26. 16. 3. 51.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Vorsteherstelle des Bahnhofs 3. Klasse Warthausen — 3 H P 41 —	sofort	Dienstwohnung (3 Zimmer, 1 Dachzimmer nebst Zubehör, kein Hausgarten)	30.3.1951	
Vorsteherstelle des Bahnhofs 4. Klasse Eriskirch — 3 H P 41 —	sofort	Dienstwohnung (3 Zimmer, 2 Kammern nebst Zubehör, 700 qm Hausgarten)	1.4.1951	
Oberlademeisterposten bei der Ga Friedrichshafen — 3 H P 46 —	1.5.1951	—	10.4.1951	
Ladeschaffnerposten bei der Ga Tübingen Hbf — 3 H P 46 —	1.5.1951	—	10.4.1951	

Ergänzung zu ABl Nr 25 vom 13. 3. 1951 betr Ausschreibung des Rottenmeisterpostens bei der Bm Hausach: 3 Zimmer und Küche sofort beziehbar (2 $\frac{1}{2}$ a Pachtland steht zur Verfügung) — 4 H P 49 —

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe

Nach diesen Wagen ist zu suchen. Gefundene Wagen sind mit Ladungszetteln und Begleitschein nach Anl 14 GWV I dem Abstellbahnhof Gütersloh Reichsb. zuzuleiten. Die Absendung ist dem Wagenbüro — Ruf 1544 — mitzuteilen.

240 Deutscher Eisenbahn-Gütertarif Teil I B — Neuausgabe —

8 Vt 15 Tg I B (ABl 26. 16. 3. 51.)

Es ist beabsichtigt, demnächst den DEGT I B neu herauszugeben. Die bisherige Ausgabe samt Nachdrucken wird ungültig werden.

Zur Ermittlung des Gesamtbedarfs und zur Erstellung eines Verteilers nach neuestem Stand melden alle Stellen des Innen- und Außendienstes umgehend ihren Gesamtbedarf an das Tarifbüro der ED — Arb'anteil Vt 15 —.

Bei den hohen Druckkosten und dem Papiermangel ist der Bedarf sparsam zu bemessen. Anforderungen von mehr als 1 Stück sind zu begründen (Angabe der Dienstposten, denen die Stücke zugeteilt werden sollen, räumliche Trennung usw.).

241 Schulverzeichnis

9 Vt 2 Tpeisa (ABl 26. 16. 3. 51.)

Auf Seite 6 des Vorläufigen Schulverzeichnisses der ED Karlsruhe vom Dezember 1949 ist bei Freiburg (Breisgau) nachzutragen:

Schule: Krankengymnastikschule der Universität Freiburg (Breisgau)
Bemerkungen: Fachschule.

242 Verkehrswerbung; hier: „Die Deutsche Reise-Zeitung“

9 Vt 8 Awz (ABl 26. 16. 3. 51.)

Die Deutsche Reise-Zeitung hat ihr Erscheinen eingestellt. ABlVerf 717/1950 ist dadurch gegenstandslos geworden und deshalb zu streichen.

VIII. Nachrichten

Geschäftsräume des Eisenbahnsparvereins

ESpv K (ABl 26. 16. 3. 51.)

Wegen des Bankfeiertags sind die Kassen- und Diensträume des Eisenbahnsparvereins Karlsruhe, Karlsruhe, Kriegsstraße 136, am Ostersonntag geschlossen.